



Vereinsatzung vom 1. August 2020

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- Der Verein führt den Namen KRASS.
- Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.
- Die Marke KRASS ist Eigentum der Gründerin.
- Sitz des Vereins ist: Grafenberger Allee 269, 40237 Düsseldorf.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, in erster Linie von Kindern ab 3 Jahren, aus sozial schwachen und/oder bildungsfernen Familien. Ihnen soll der Besuch einer schulischen, künstlerischen oder musischen Ausbildung, vornehmlich an einer dazu geeigneten Ausbildungsstätte (z. B. Mal- oder Kunstschule, Musikschule, Theatergemeinschaft) finanziell ermöglicht werden.
- Insbesondere steht der Verein dafür, mit einer breiten Plattform zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland beizutragen sowie Maßnahmen für ein kinderfreundlicheres Deutschland zu ergreifen. Die Erlöse aus den bundesweiten Aktivitäten kommen direkt sozial schwachen Kindern und Jugendlichen zu Gute.

Zur Erzielung des Vereinszweckes

Der Verein KRASS

- verwirklicht seine Satzungszwecke durch körperliche, geistige und charakterliche Bildung und Förderung – vornehmlich der jungen Generation.
- koordiniert die enge und effektive Zusammenarbeit bereits bestehender Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- organisiert und gestaltet Aktivitäten in kulturellen, künstlerischen, sportlichen und anderen Bereichen.
- initiiert interdisziplinäre Projekte für Kinder und mit Kindern.
- unterstützt bestehende Projekte, die sich mit der Problematik „Kinderarmut“ beschäftigen.

Die Förderung erstreckt sich vornehmlich auf die Entrichtung der Ausbildungskosten der jeweiligen Ausbildungseinrichtung. In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus im Einzelfall auch Sachmittel und andere Kosten durch Zuschüsse gefördert werden. Beispiel: Fahrtkosten bei längeren Wegen, Leihgebühren für Musikinstrumente, etc..

§3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Sie müssen alle Zwecke des Vereins anerkennen und bereit sein, diese zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Quartal. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ordentliche Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann auf Beschluss des Gremiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist von einem Monat, bei dem auf die Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Bei groben Verstößen gegen die Interessen kann ein ordentliches Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem ordentlichen Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.
- (6) Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem ordentlichen Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.

§3a Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Fördermitglieder werden, um die Arbeit des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Fördermitglieder sind berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe von §9 Absatz 2. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt §9 Absatz 6 der Satzung.
- (4) Fördermitglieder haben in den Organen des Vereins kein aktives und kein passives Stimmrecht.
- (5) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss. Streichung aus der Fördermitglieder-Liste oder Tod. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des Fördermitglieds.
- (6) Der Vorstand kann Fördermitglieder gemäß §3, Absätze 4, 5 und 6 ausschließen oder ihre Mitgliedschaft ruhen lassen.
- (7) Die Höhe der Mindestförderbeiträge von Fördermitgliedern wird vom Vorstand festgesetzt. Förderbeiträge werden ausschließlich an das zentrale Spendenkonto gezahlt. Wird die Zahlung des Förderbeitrags gekündigt oder eingestellt, so erlischt die Fördermitgliedschaft automatisch.

§4 Ordentlicher Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Es gibt zwei Zahlungsmöglichkeiten:
 - Einzugsermächtigung per Lastschrift jeweils für 6 oder 12 Monate
 - Barzahlung für 12 Monate
- (3) Bei neuen ordentlichen Mitgliedern ist der restliche Halbjahres- oder Jahresbeitrag zu zahlen.

§4a Förderbeitrag

- (1) Die Bestimmungen des §4, Absätze 1 und 3 gelten nicht für Fördermitglieder.
- (2) Fördermitglieder können die zeitliche Zahlweise ihrer Beiträge frei wählen. Ansonsten gilt §4, Absatz 2.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt jährlich mindestens 36 Euro.

§5 Mittel und Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, den Fördermitgliedsbeiträgen, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur, sofern es sich um Ausgaben handelt, die zur Erfüllung des Vereinszweckes vertretbar sind.
- (4) Es ist nicht zulässig Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten

Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die beiden Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.

- (3) Die drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis die Nachfolger/innen gewählt sind und die Änderungen im Vereinsregister vermerkt sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie können jedoch Ersatz ihrer Auslagen verlangen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an den Vorstand ist in angemessener Höhe zulässig. Der geschäftsführende Vorstand erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (8) Der Vorstand trifft sich mindestens zwei Mal jährlich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird sein Amt von einem anderen, vom Vorstand gewähltem Vorstandsmitglied, verwaltet. Auf der nächsten Mitglieder- Versammlung erfolgt eine Nachwahl.

§8 AufgabendesVorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassierer wird vom Vorstand bestimmt. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von einem Vorstandsmitglied oder dem Vertreter des Vorstandsmitgliedes, wobei weitere Regeln möglich sind, die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.

- (4) Die Vorstandmitglieder werden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches tätig. Es ist ihnen überlassen, die Erledigung einzelner Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich aufzuteilen oder die Arbeit zu delegieren. Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Aufteilung der Aufgabengebiete eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Vertreter des Vorsitzenden einberufen werden. Die Leitung der Vorstandssitzungen übernimmt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, binnen 3 Tagen eine 2. Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Leitung der besonderen Vorstandssitzung übernimmt das älteste anwesende Vorstandmitglied. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
- Aus dem Amt ausscheidende Vorstandmitglieder haben ihrem Nachfolger alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke zu übergeben. Es ist hierüber ein Übergabeprotokoll anzufertigen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Die Vorstandmitglieder haften dem Verein für jeden schuldhaft verursachten Schaden.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt

- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat ab Absendung der Einladung. Der Zugang gilt als erfolgt mit Einlieferung bei der Post.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der ordentlichen Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden. Für die Einberufung gilt das Verfahren nach Abs. 2, jedoch mit der Abweichung, dass die Einladungsfrist eine Woche beträgt.
Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (6) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands. Bei der Wahl des Vorstands wird jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl vorgenommen werden.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands
- (4) Festsetzung des Vereinsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (3) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, es sei denn, durch ein ordentliches Mitglied wird geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

§12 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Satzungsänderungen

- Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern (ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern) alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kultur für Kinder, Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

- Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Aufnahme von Beiräten zum erweiterten Vorstand

- Beim Beirat handelt es sich um ein so genanntes fakultatives Vereinsorgan, dass vom Vorstand gewählt wird.
- Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens zwanzig ordentlichen Mitgliedern. Die Berufung der ordentlichen Mitglieder

erfolgt durch den Vorstand. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Beiräte beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten und die Beachtung des Vereinswillens sicherzustellen.

- Die Beiräte schlagen dem Vorstand Maßnahmen vor, die besonders geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die die Beiräte beschließen. Mitglieder des Beirates sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand (§ 26 BGB) bei seinen vielfältigen Aufgaben und ermöglichen oft erst eine funktionierende Vorstandsarbeit. Beiräte können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein. Die Amtszeit der Beiräte beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sie scheiden aber spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Beirat aus.

Düsseldorf, den 01. August 2020

Candia Reifon